

**helplan**

per.ind.Plankensteiner Helmut

Palmpfeinteweg Nr. 4  
I – 39030 Olang (BZ)

Tel. +39/347/6242181

[info@helplan.it](mailto:info@helplan.it)

MWSt.Nr./partita IVA IT02659150219  
St.Nr./codice fiscale PLNHMT78H02B220E

# B R A N D S C H U T Z

## MACHBARKEITSSTUDIE

laut Art. 2, Absatz 1, Buchstabe a, b  
des Dekretes des Landeshauptmannes von Südtirol  
vom 23. Juni 1993 Nr. 20

Erneuerung der Aufstiegsanlage  
"KRONPLATZ 1+2"  
mit neuer Pistenanbindung am Kronplatz  
in der Gemeinde Bruneck

## **BAUHERR**

Kronplatz Seilbahn GmbH  
Reischach, Seilbahnstraße 10  
I - 39031 Bruneck (BZ)

## **TECHNIKER**

helplan  
per.ind. Plankensteiner Helmut  
Palmpfeinteweg Nr. 4  
I – 39030 Olang (BZ)

November 2023

# BERICHT ÜBER BRANDSCHUTZ

Erneuerung der Aufstiegsanlage  
"KRONPLATZ 1+2"  
mit neuer Pistenanbindung am Kronplatz  
in der Gemeinde Bruneck

---

## ALLGEMEINE INFORMATIONEN

---

In der Gemeinde Bruneck ist die Erneuerung der Aufstiegsanlage Kronplatz 1+2 geplant.

### **Talstation:**

Die Talstation dient zur Einstiegsebene der Aufstiegsanlage sowie zur Unterbringung eines Teil der Gondeln samt dessen Nebenräumlichkeiten. Die gesamte Struktur der Talstation ist und wird in Massivbauweise errichtet worden und unterliegt mit Ausnahme des Lagerbereiches des Gondelbahnhofs keiner kontrollpflichtigen Brandschutzfähigkeit laut D.P.R. Nr. 151 vom 01.08.2011. Für die Allgemeinbereiche welcher keiner spezifischen Brandschutzfähigkeit unterliegen müssen die allgemeinen Kriterien für den Brandschutz und die Bewältigung von Notsituationen am Arbeitsplatz laut Minicodice vom 03. Dezember 2021 und Decreto Legislativo vom 09. April 2008, Nr. 81 – testo unico eingehalten werden.

Die Gondellagerhalle unterliegen einer kontrollpflichtigen Brandschutzfähigkeit da die 1.000m<sup>2</sup> an Bruttofläche und die Gesamtmenge an brennbaren Waren und Materialien von 5.000kg überschritten werden. Es müssen daher die allgemeinen vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Brandschutzes und der Sicherheit laut der Brandschutzfähigkeit Nr. 70 laut D.P.R. vom 01. August 2011, Nr. 151 eingehalten werden.

Der gesamte Gebäudekomplex ist für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und der Sanitären Rettung leicht erreichbar. Zur Versorgung mit Löschwasser muss sich in unmittelbarer Nähe der Gebäude ein Oberflurhydrant befinden.

### **Mittelstation:**

Die Mittelstation dient zur Ein- und Ausstiegsebene der Aufstiegsanlage und beinhaltet zusätzliche diverse Räumlichkeiten, welche zur Gewährleistung des Skibetriebes dienen, wie z.B. Gondelbahnhof, Notstromaggregatraum, Traforäume, sowie diverse Lagerräumlichkeiten und entsprechende Technikräume für Elektroanlagen. Die gesamte Struktur der Mittelstation wird in Massivbauweise errichtet und unterliegt diversen kontrollpflichtigen Brandschutzfähigkeit laut D.P.R. Nr. 151 vom 01.08.2011. Für die Allgemeinbereiche welcher keiner spezifischen Brandschutzfähigkeit unterliegen müssen die allgemeinen Kriterien für den Brandschutz und die Bewältigung von Notsituationen am Arbeitsplatz laut Minicodice vom 03. Dezember 2021 und Decreto Legislativo vom 09. April 2008, Nr. 81 – testo unico eingehalten werden.

Die Trafo Anlage, unterliegt einer kontrollpflichtigen Brandschutzfähigkeit, da die brennbare Ölmenge im Betriebsumlauf mehr als 1m<sup>3</sup> beträgt. Es müssen die vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Brandschutzfähigkeit Nr. 48 laut D.P.R. Nr. 151 vom 01.08.2011 eingehalten werden.

Die Notstromaggregate, das das Gebäude und die Aufstiegsanlage bei Notfällen und bei Stromausfall mit elektrischer Energie versorgt, unterliegt einer kontrollpflichtigen Brandschutzfähigkeit, da die Gesamtleistung des Aggregates mehr als 25kW beträgt. Es müssen die vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Brandschutzfähigkeit Nr. 49 laut D.P.R. Nr. 151 vom 01.08.2011 eingehalten werden.

Die Gondellagerhalle unterliegen einer kontrollpflichtigen Brandschutzfähigkeit da die 1.000m<sup>2</sup> an Bruttofläche und die Gesamtmenge an brennbaren Waren und Materialien von 5.000kg überschritten werden. Es müssen daher die allgemeinen vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Brandschutzes und der Sicherheit laut der Brandschutzfähigkeit Nr. 70 laut D.P.R. vom 01. August 2011, Nr. 151 eingehalten werden.

Der gesamte Gebäudekomplex ist für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und der Sanitären Rettung im Sommer leicht erreichbar (im Winter nur über die Skipiste). Zur Versorgung mit Löschwasser muss sich in unmittelbarer Nähe der Gebäude ein Oberflurhydrant befinden.

### **Bergstation:**

Die Bergstation dient zur Ausstiegsebene der Aufstiegsanlage und zur Unterbringung von Lagerflächen, sowie der Technikräumen für Trafo- und Elektroraum, Pistenfahrzeuggarage und Antriebsräume. Die gesamte Struktur der Bergstation ist und wird in Massivbauweise errichtet und unterliegt als solche keiner kontrollpflichtigen Brandschutzfähigkeit laut D.P.R. Nr. 151 vom 01.08.2011 außer dem Traforaum, Notstromaggregat und Pistenfahrzeuggarage. Für die Allgemeinbereiche welcher keiner spezifischen Brandschutzfähigkeit unterliegen müssen die allgemeinen Kriterien für den Brandschutz und die Bewältigung von Notsituationen am Arbeitsplatz laut Minicodice vom 03. Dezember 2021 und Decreto Legislativo vom 09. April 2008, Nr. 81 – testo unico eingehalten werden

Die Trafo Anlage, unterliegt einer kontrollpflichtigen Brandschutzfähigkeit, da die brennbare Ölmenge im Betriebsumlauf mehr als 1m<sup>3</sup> beträgt. Es müssen die vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Brandschutzfähigkeit Nr. 48 laut D.P.R. Nr. 151 vom 01.08.2011 eingehalten werden.

Die Notstromaggregat, das das Gebäude und die Aufstiegsanlage bei Notfällen und bei Stromausfall mit elektrischer Energie versorgt, unterliegt einer kontrollpflichtigen Brandschutzfähigkeit, da die Gesamtleistung des Aggregates mehr als 25kW beträgt. Es müssen die vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Brandschutzfähigkeit Nr. 49 laut D.P.R. Nr. 151 vom 01.08.2011 eingehalten werden.

Die Garage für die Pistenfahrzeuge besteht aus einer Geschossebene, die für die Abstellung von Fahrzeuge genutzt wird. Die Garage und dessen Fläche überschreiten die 300m<sup>2</sup> und ist somit eine Einrichtung, bzw. eine Tätigkeit, die der Brandschutzkontrolle unterliegt. Es müssen daher die vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Brandschutzfähigkeit Nr. 75 laut D.P.R. vom 01. August 2011, Nr. 151 eingehalten werden.

Der gesamte Gebäudekomplex ist für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und der Sanitären Rettung im Sommer leicht erreichbar (im Winter nur über die Skipiste). Zur Versorgung mit Löschwasser muss sich in unmittelbarer Nähe der Gebäude ein Oberflurhydrant befinden.

---

**BRANDSCHUTZTÄTIGKEITEN**  
LAUT D.P.R. NR. 151 VOM 01/08/2011

---

**Talstation:**

- Nr. 70)  
Waren- und Materiallagerräume mit einer Bruttofläche von mehr als 1.000 m<sup>2</sup> mit einer Gesamtmenge an brennbaren Waren und Materialien von mehr als 5.000 kg

**Mittelstation:**

- Nr. 48)  
Thermoelektrische Kraftwerke sowie ortsgebundene elektrische Maschinen mit brennbaren, flüssigen Isoliermitteln ab einer Menge von mehr als 1 m<sup>3</sup>
- Nr. 49)  
Notstromaggregate, ausgestattet mit endothermen Motoren sowie Stromaggregate mit einer Gesamtleistung von mehr als 25 kW
- Nr. 70)  
Waren- und Materiallagerräume mit einer Bruttofläche von mehr als 1.000 m<sup>2</sup> mit einer Gesamtmenge an brennbaren Waren und Materialien von mehr als 5.000 kg

**Bergstation:**

- Nr. 48)  
Thermoelektrische Kraftwerke sowie ortsgebundene elektrische Maschinen mit brennbaren, flüssigen Isoliermitteln ab einer Menge von mehr als 1 m<sup>3</sup>
- Nr. 49)  
Notstromaggregate, ausgestattet mit endothermen Motoren sowie Stromaggregate mit einer Gesamtleistung von mehr als 25 kW
- Nr. 75)  
Öffentliche und private Garagen, mehrstöckige und mechanisierte Parkplätze mit einer überdachten Gesamtfläche von mehr als 300 m<sup>2</sup>

---

## ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

---

- Decreto Ministeriale del 31/07/1934

Approvazione delle norme di sicurezza per la lavorazione, l'immagazzinamento, l'impiego o la vendita di oli minerali, e per il trasporto degli oli stessi

- D.M. 30/11/1983 - Termini, definizioni generali e simboli grafici di prevenzione incendi.

- DECRETO del MINISTERO DELL'INTERNO del 7 gennaio 2005

Norme tecniche e procedurali per la classificazione ed omologazione di estintori portatili di incendio.

- Decreto Ministeriale del 09/03/2007

Prestazioni di resistenza al fuoco delle costruzioni nelle attività soggette al controllo del Corpo nazionale dei vigili del fuoco.

- LEGGE n. 37 DEL 22/1/2008 - Norme per la sicurezza degli impianti.

- DECRETO LEGISLATIVO 9 aprile 2008, n. 81 – testo unico

Attuazione dell'articolo 1 della legge 3 agosto 2007, n. 123, in materia di tutela della salute e della sicurezza nei luoghi di lavoro.

- DECRETO del MINISTERO DELL'INTERNO del 13 luglio 2011

Approvazione della regola tecnica di prevenzione incendi per la installazione di motori a combustione interna accoppiati a macchina generatrice elettrica o ad altra macchina operatrice e di unità di cogenerazione a servizio di attività civili, industriali, agricole, artigianali, commerciali e di servizi.

- Decreto del Presidente della Repubblica 01 agosto 2011, n. 151

Regolamento recante semplificazione della disciplina dei procedimenti relativi alla prevenzione degli incendi, a norma dell'art. 49, comma 4-quater, del D.L. 31/05/2010, n. 78, convertito, con modificazioni, della legge 30/07/2010, n. 122

- DECRETO 3 settembre 2021

Criteri generali di progettazione, realizzazione ed esercizio della sicurezza antincendio per luoghi di lavoro, ai sensi dell'articolo 46, comma 3, lettera a) , punti 1 e 2, del decreto legislativo 9 aprile 2008, n. 81.

---

**TÄTIGKEIT NR. 48**  
**THERMOELEKTRISCHE KRAFTWERKE SOWIE ORTSGEBUNDENE**  
**ELEKTRISCHE MASCHINEN MIT BRENNBAREN, FLÜSSIGEN**  
**ISOLIERMITTELN AB EINER MENGE VON MEHR ALS 1 M<sup>3</sup>**

---

**Brandschutzstruktur:**

Der Traforaum muss aus einer nicht brennbaren Struktur der Klasse min. REI 120 errichtet werden;

Der Traforaum muss entsprechend belüftet werden, sprich es muss eine Öffnung von  $S = Q * 6$  [cm<sup>2</sup>].

Der Zugang des Traforaumes muss direkt vom von außen, vom Freien („cielo aperto“) erfolgen;

Der Raum muss min. 2,9m hoch sein und eine Fläche von min. 6m<sup>2</sup> besitzen

**Löscheinrichtung:**

Beim Heizraum muss min. ein tragbarer Handfeuerlöscher für jedes Aggregat zu 6kg und einer Klasse von min. 21A-113B-C vorhanden sein.

**Beschilderung:**

Die Beschilderung der Fluchtwege, und die Position der Löscheinrichtungen wird entsprechend dem G.v.D. Nr. 493 vom 14.08.1996 ausgeführt. Die Sicherheitszeichen werden in Positionen montiert, die durch die Notbeleuchtung abgedeckt wird.

**Elektro-, Erdung- und Blitzschutzanlage:**

Die gesamte Elektroinstallation wird gemäß den gesetzlichen C.E.I. Normen, lt. Staatsgesetz M.D. Nr. 37, Art. 7 vom 22.01.2008 und dessen Durchführungsbestimmungen für Sicherheit, dem Gesetzestext Nr. 81 „Testo Unico“ vom 09.04.2008; nach den örtlichen Bestimmungen der EVU und den nach den derzeit anerkannten Regeln der Technik ausgeführt.

Vor dem Traforaum muss ein Strom – Not – Aus Taster montiert werden.

**Heizungsanlage:**

Die gesamte Heizungsinstallation wird gemäß den gesetzlichen Normen, lt. Staatsgesetz M.D. Nr. 37, Art. 7 vom 22.01.2008 und dessen Durchführungsbestimmungen für Sicherheit, dem Gesetzestext Nr. 81 „Testo Unico“ vom 09.04.2008; nach den örtlichen Bestimmungen der EVU und den nach den derzeit anerkannten Regeln der Technik ausgeführt.

**Sicherheitsvorschriften:**

Die Bestimmungen lt. G.v.D. 19.09.1994 Nr. 626 (Attuazione delle direttive 89/391/CEE, 89/654/CEE, 89/655/CEE, 89/656/CEE, 90/269/CEE, 90/270/CEE, 90/394/CEE und 90/679/CEE, riguardanti il miglioramento della sicurezza e della salute dei lavoratori sul luogo di lavoro) werden berücksichtigt;

---

**TÄTIGKEIT NR. 49**  
**NOTSTROMAGGREGATE, AUSGESTATTET MIT ENDOTHERMEN MOTOREN**  
**SOWIE STROMAGGREGATE MIT EINER GESAMTLEISTUNG VON MEHR ALS 25KW**

---

**Brandschutzstruktur:**

Der Aggregatraum muss aus einer nicht brennbaren Struktur der Klasse min. REI 120 errichtet werden;

Der Aggregatraum muss entsprechend belüftet werden, sprich es muss eine Öffnung von  $S = Q * 12,5$  [cm<sup>2</sup>].

Der Zugang des Aggregatraumes muss direkt vom von außen, vom Freien („cielo aperto“) erfolgen;

Der Raum muss min. 2,5m hoch sein und eine Fläche von min. 6m<sup>2</sup> besitzen

**Löscheinrichtung:**

Beim Aggregatraum muss min. ein tragbarer Handfeuerlöscher für jedes Aggregat zu 6kg und einer Klasse von min. 21A-113B-C vorhanden sein und zusätzlich ein fahrbarer Feuerlöscher der Klasse A-B1-C.

**Brandmeldeanlage:**

Der gesamte Aggregatraum muss mit einer automatischen Brandmeldeanlage ausgerüstet sein;

**Beschilderung:**

Die Beschilderung der Fluchtwege, und die Position der Löscheinrichtungen wird entsprechend dem G.v.D. Nr. 493 vom 14.08.1996 ausgeführt. Die Sicherheitszeichen werden in Positionen montiert, die durch die Notbeleuchtung abgedeckt wird.

**Elektro-, Erdung- und Blitzschutzanlage:**

Die gesamte Elektroinstallation wird gemäß den gesetzlichen C.E.I. Normen, lt. Staatsgesetz M.D. Nr. 37, Art. 7 vom 22.01.2008 und dessen Durchführungsbestimmungen für Sicherheit, dem Gesetzestext Nr. 81 „Testo Unico“ vom 09.04.2008; nach den örtlichen Bestimmungen der EVU und den nach den derzeit anerkannten Regeln der Technik ausgeführt.

Vor dem Traforaum muss ein Strom – Not – Aus Taster montiert werden.

**Heizungsanlage:**

Die gesamte Heizungsinstallation wird gemäß den gesetzlichen Normen, lt. Staatsgesetz M.D. Nr. 37, Art. 7 vom 22.01.2008 und dessen Durchführungsbestimmungen für Sicherheit, dem Gesetzestext Nr. 81 „Testo Unico“ vom 09.04.2008; nach den örtlichen Bestimmungen der EVU und den nach den derzeit anerkannten Regeln der Technik ausgeführt.

**Sicherheitsvorschriften:**

Die Bestimmungen lt. G.v.D. 19.09.1994 Nr. 626 (Attuazione delle direttive 89/391/CEE, 89/654/CEE, 89/655/CEE, 89/656/CEE, 90/269/CEE, 90/270/CEE, 90/394/CEE und 90/679/CEE, riguardanti il miglioramento della sicurezza e della salute dei lavoratori sul luogo di lavoro) werden berücksichtigt;

---

**TÄTIGKEIT NR. 70**  
**WAREN- UND MATERIALLAGERRÄUME MIT EINER BRUTTOFLÄCHE VON MEHR**  
**ALS 1.000 M<sup>2</sup> MIT EINER GESAMTMENGE AN BRENNBAREN WAREN UND**  
**MATERIALIEN VON MEHR ALS 5.000 KG**

---

**Brandschutzstruktur:**

Die Materiallagerhalle wird in die Brandstoffklasse REI 120 eingestuft, alle tragenden Bauteile müssen einen Feuerwiderstand von min. 120 Minuten vorweisen.

Weiters werden innerhalb des Materiallagerbetriebes weitere Brandabschnitte, Feuerwiderstandsklasse je nach Zweckbestimmung, durchgeführt. Die Brandabschnitte sind dementsprechend eingeteilt, damit die max. gesetzliche Größen und Flächen nicht überschritten werden.

**Fluchtwege:**

Die Lagerstätte besitzt min. zwei unabhängige und gegenüberliegende, sichere bzw. geschützte Fluchtwege, die die Personen direkt in das Frei bzw. in einen sicheren Ort führen und von dort ins Freie, die Fluchtwegbreite muss min. 1,2 m breit sein (jedoch abhängig von der jeweiligen Personenansammlung).

Die gesamten Fluchtwege sind nach der höchsten Anzahl der Personen bemessen.

Über den Notausgängen und entlang der Fluchtwege werden Notlampen mit Einzelakkusystem installiert. Die Beleuchtungsstärke entlang des gesamten Fluchtwegsystems muss min. 5 Lux auf eine Höhe von 1m über Fußboden betragen.

**Löscheinrichtungen:**

Die Lagerhalle muss mit entsprechenden Löscheinrichtungen versehen werden. Es müssen tragbare Handfeuerlöcher der Klasse A B C in ausreichender Menge (je 200m<sup>2</sup> ein Feuerlöscher) installiert bzw. montiert werden.

**Beschilderung:**

Die Beschilderung der Fluchtwege, und die Position der Löscheinrichtungen wird entsprechend dem G.v.D. Nr. 493 vom 14.08.1996 ausgeführt. Die Sicherheitszeichen werden in Positionen montiert, die durch die Notbeleuchtung abgedeckt wird.

**Elektro-, Erdung- und Blitzschutzanlage:**

Die gesamte Elektroinstallation wird gemäß den gesetzlichen C.E.I. Normen, lt. Staatsgesetz M.D. Nr. 37, Art. 7 vom 22.01.2008 und dessen Durchführungsbestimmungen für Sicherheit, dem Gesetzestext Nr. 81 „Testo Unico“ vom 09.04.2008; nach den örtlichen Bestimmungen der EVU und den nach den derzeit anerkannten Regeln der Technik ausgeführt.

**Heizungsanlage:**

Die gesamte Garage wird nicht beheizt.

**Sicherheitsvorschriften:**

Die Bestimmungen lt. G.v.D. 19.09.1994 Nr. 626 (Attuazione delle direttive 89/391/CEE, 89/654/CEE, 89/655/CEE, 89/656/CEE, 90/269/CEE, 90/270/CEE, 90/394/CEE und 90/679/CEE, riguardanti il miglioramento della sicurezza e della salute dei lavoratori sul luogo di lavoro) werden berücksichtigt;

---

**TÄTIGKEIT NR. 75**  
**GARAGE MIT MEHR ALS 9 STELLPLÄTZE UND 300M<sup>2</sup>**

---

**Brandschutzstruktur:**

Die Garage bildet einen eigenen Brandabschnitt mit einer Feuerwiderstandsklasse von R / REI 60. Die Decken zu den restlichen Gebäude weisen einen Feuerwiderstand von REI 60 auf. Die Verbindungen zwischen der Garage und den restlichen Räumen muss über EI60-sa Brandschutztüren erfolgen.

- Garagenfläche:	465,3 m <sup>2</sup>
- Höhe:	min. 2,4 m (unter Träger > 2,0 m)
- erforderliche Belüftung:	1/40 der Grundfläche
- freie Belüftung:	10% der erforderlichen Belüftungsfläche

Einstufung der Garage:

SA = private Garage, nicht öffentlich zugänglich

AA = Brandabschnittsfläche zwischen 300m<sup>2</sup> und 1.000m<sup>2</sup>

HA = Niveauunterschied zwischen Garagenebene und „livello di riferimento“:  $-1\text{m} \leq h \leq 6\text{m}$

**Brandschutzabschnitte**

Die Garage bildet einen eingeschossigen Brandabschnitt mit einer Bodenfläche deutlich unter 4.000m<sup>2</sup>.

**Zufahrt:**

Die Garage ist über eine fast ebene Einfahrt erreichbar. Die Garageneinfahrt besitzt eine Breite von >5,0m.

Die interne Garagenrampe verläuft gerade und besitzt eine Breite von >5,0m und eine Steigung von deutlich weniger als 20%.

**Fluchtwege:**

Beim Garagenbereich sind zwei Fluchtwege in zwei verschiedene Richtungen vorhanden. Die Fluchtwege sind weniger als 60m lang und Stiehkorridore weniger als 30m.

Die Fluchttüren müssen mindestens 0,9m breit sein (lichte Nettobreite) und müssen sich in Fluchtrichtung durch leichten Druck (Antipanikbeschlag) öffnen.

Die gesamten Fluchtwege werden nach der höchsten Anzahl der Personen bemessen.

Über den Notausgängen und entlang der Fluchtwege werden Notlampen mit Einzelakkusystem installiert. Die Beleuchtungsstärke entlang des gesamten Fluchtwegsystems muss der Norm UNI EN 1838 entsprechen.

**Löscheinrichtungen:**

Die Garage muss mit gesetzlich angemessen tragbaren Handfeuerlöschern zu 6kg und einer Klasse von min. 55A-233B-C ausgestattet werden.

**Brandmeldeanlage:**

Aufgrund der Tatsache, dass die Garage deutlich weniger als 4.000m<sup>2</sup> besitzt und auch alle anderen Vorgaben für die Leistungsstufe I eingehalten werden, ist bei dieser Garage der mündliche Alarm ausreichend

**Beschilderung:**

Die Beschilderung der Fluchtwege, und die Positionen der Brandschutzeinrichtungen wird entsprechend dem D.Lgs Nr. 81/08 sowie der Norm UNI EN 1838 ausgeführt. Die Sicherheitszeichen werden in Positionen montiert, welche durch die Notbeleuchtung abgedeckt werden.

**Elektro-, Erdung- und Blitzschutzanlage:**

Die gesamte Elektroinstallation wird gemäß den gesetzlichen C.E.I. Normen, lt. Staatsgesetz M.D. Nr. 37, Art. 7 vom 22.01.2008 und dessen Durchführungsbestimmungen für Sicherheit, dem Gesetzestext Nr. 81 „Testo Unico“ vom 09.04.2008; nach den örtlichen Bestimmungen der EVU und den nach den derzeit anerkannten Regeln der Technik ausgeführt.

Ein Not – Aus- Taster wird für die Garage vorgesehen und klar gekennzeichnet.

**Heizungsanlage:**

Die gesamte Garage wird nicht beheizt.

**Sicherheitsvorschriften:**

Die Bestimmungen lt. D.Lgs Nr. 81/08 (Attuazione delle direttive 89/391/CEE, 89/654/CEE, 89/655/CEE, 89/656/CEE, 90/269/CEE, 90/270/CEE, 90/394/CEE und 90/679/CEE, riguardanti il miglioramento della sicurezza e della salute dei lavoratori sul luogo di lavoro) werden berücksichtigt.